

Vollzug der Wassergesetze, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) u. a.;

Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 Satz 1 UVP für die Neuverlegung einer Verbundleitung (Trinkwasser) zwischen Monheim und Wemding zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung durch die Bayerische Rieswasserversorgung (BRW)

hier: Änderung der Trasse im Bereich der Ussel und der Gemeindeverbindungsstraße Fünfstetten - Flotzheim

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Der Bayerischen Rieswasserversorgung (BRW) wurde mit bestandskräftigem Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 08.06.2020, Az.: 42-6421-3/6, die Plangenehmigung für den Bau einer Verbundleitung zum Zweckverband zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) erteilt. Der Anschluss an das Netz des WFW hat das Ziel, die Trink- und Brauchwasserversorgung im Abnahmeschwerpunkt „Ries“ zukunftssicher aufzustellen. Mit dem Bau der Leitung wurde bereits begonnen.

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde nun von der BRW unter Vorlage entsprechender Planunterlagen eine teilweise Änderung des Trassenverlaufs beantragt. Der neu geplante Trassenabschnitt soll östlich der Ussel am Rand des FFH-Gebietes „Oberlauf der Ussel bis Itzingen“ bis zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Fünfstetten – Flotzheim verlaufen. Die Leitung entlang der GVS wird in offener Bauweise innerhalb eines bestehenden Grasweges verlegt. Die Unterquerung der Ussel erfolgt mittels Pressung.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben bedarf als Änderung einer plangenehmigungsbedürftigen Leitungsbaumaßnahme seinerseits nach § 65 i. V. m. Ziffer 19.8.1 der Anlage 1 UVP eine Genehmigung.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden Verfahrens war auch erneut eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den zu ändernden Teil des Vorhabens durchzuführen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Ziffer 19.8.1 Anlage 1 UVP). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVP).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1

UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien nach Einschätzung des Landratsamtes Donau-Ries keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und demzufolge keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Der geänderte Leitungsabschnitt wird im Seitenstreifen der GVS Fünfstetten – Flotzheim verlegt. Der Aushub des Rohrgrabens wird seitlich gelagert und unmittelbar nach der Verlegung der Rohrleitung überwiegend wieder eingebaut. Der verbleibende, nicht wiedereinbaubare Erdaushub wird unmittelbar nach der Leitungsverlegung abgefahren.

Es sind dadurch keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Auch werden durch die Verlegung der Leitung keine Flächen versiegelt, so dass die Grundwasserneubildung nicht vermindert ist und keine erhöhten Oberflächenabflüsse zu erwarten sind. Die Unterquerung der Ussel erfolgt mittels Pressung, wodurch mögliche Auswirkungen auf das Gewässer vermieden werden können.

Beeinträchtigungen des Lebensraums von Tieren, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt sind auf die Bauzeit beschränkt. Zur Vermeidung von Gefährdungen geschützter Tierarten und Individuen gelten auch für den geänderten Trassenabschnitt Bauzeitbeschränkungen außerhalb der Brutzeiten, der Aktivitätsperiode bzw. Wochenstubenzeiten nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt. Zudem wird während der Bauphase insgesamt eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Potentielle Störungen sind insoweit allenfalls kurzzeitig und liegen nach fachlichem Dafürhalten der unteren Naturschutzbehörde nicht über der Erheblichkeitsschwelle.

Gleiches gilt für ~~die~~ möglichen Beeinträchtigungen von vom Leitungsbauvorhaben betroffene Natura 2000-Gebiete, wie dem durch das vorliegende Änderungsvorhaben randlich tangierte FFH-Gebiet „Oberlauf der Ussel bis Itzing“. Hierzu durchgeführte Verträglichkeitsabschätzungen lassen weder vorübergehende noch dauerhafte erhebliche Auswirkungen für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erkennen. Durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird insb. sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Störungen i.S. einer Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen kommt.

Auch für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Änderung weiterhin keine Beeinträchtigungen oder Nachteile.

Die für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Flächen werden ferner nur vorübergehend in Anspruch genommen und stehen nach Ende der Bauzeit durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erneut zur Verfügung. Schließlich werden durch archäologische Grabungen im Vorfeld Beeinträchtigungen von im Planungsgebiet vorhandener Bodendenkmäler vermieden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906/74-262, eingeholt werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass derzeit pandemiebedingt auch im Landratsamt der Kundenverkehr besonders reglementiert ist.

Soweit möglich, sind Rückfragen etc. vorrangig per Telefon oder E-Mail zu stellen. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen bedarf zwingend einer vorherigen Terminvereinbarung.

Donauwörth, 18.01.2021

Hegen
Regierungsdirektor